



Brüssel, den 15. November 2024
(OR. en)

15564/24

SOC 831
EMPL 568
EDUC 418
ECOFIN 1287

VERMERK

Absender: Beschäftigungsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: EMCO-Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung zu individuellen
Lernkonten: Kernbotschaften
– *Billigung*

Die Delegationen erhalten anbei die EMCO-PAG-Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung des Rates zu individuellen Lernkonten (ILA) aus dem Jahr 2022, die vom Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung vom 2. und 3. Dezember 2024 gebilligt werden soll.

Anhang 1 mit länderspezifischen Schlussfolgerungen ist in ADD 1 zu Dokument 15564/24 enthalten.

**EMCO-PAG-Überprüfung der Umsetzung der
Empfehlung des Rates zu individuellen Lernkonten [ILA] aus dem Jahr 2022**

Kernbotschaften für den Rat

A. EINLEITUNG

Der Beschäftigungsausschuss (EMCO) hat die Aufgabe, die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung des Rates zu individuellen Lernkonten (ILA) zu überwachen.

Die erste Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung des Rates fand am 29./30. Oktober 2024 in Brüssel statt und wurde von der EMCO-Gruppe für Politikanalyse (EMCO PAG) durchgeführt.

Neben der Erörterung, inwieweit die Mitgliedstaaten die Vorgaben der Empfehlung des Rates berücksichtigt haben, bot die Überprüfung 2024 den Mitgliedstaaten, die ILA nicht umsetzen, die Gelegenheit, zum multilateralen Austausch beizutragen. Im Rahmen der Überprüfung 2024 wurden die Fortschritte von 14 Mitgliedstaaten untersucht, die auf der Grundlage einer laufenden oder konkret geplanten ILA-Regelung zur Überprüfung ausgewählt wurden.

Im Vorfeld der Überprüfung **füllten alle 27 Mitgliedstaaten einen Fragebogen zur Selbstbewertung aus, mit dem der Stand der Umsetzung der Empfehlung des Rates bewertet werden sollte**, wobei der Schwerpunkt auf den wichtigsten Entwicklungen und künftigen Plänen zur Umsetzung von ILA und zur Erreichung der Ziele der Empfehlung lag, insbesondere (1) der Gewährleistung der Unterstützung aller Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter beim Zugang zu Lern-/Bildungsmöglichkeiten und (2) der Steigerung der Anreize für Einzelpersonen und ihrer Motivation, sich zu bilden. Hauptziel war es, Informationen zu sammeln, um eine Bestandsaufnahme der Ausgangspunkte vorzunehmen und den Stand der Umsetzung oder Entwicklung von Plänen in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die wichtigsten Teile der ILA-Empfehlung zu evaluieren. Ziel der Überprüfung war es, den Stand der Umsetzung der Empfehlung des Rates zu bewerten, wobei der Schwerpunkt auf fünf Schlüsselaspekten lag: **(1) Merkmale der bestehenden/vorgesehenen ILA-Regelung, (2) ILA-spezifische politische Elemente, (3) günstige Rahmenbedingungen, (4) unterstützende Maßnahmen und (5) Finanzierung.**

Die vorliegenden Kernbotschaften stützen sich auf die Ergebnisse dieser Überprüfung, wobei die **länderspezifischen Schlussfolgerungen im Anhang enthalten** sind.

B. FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG

Derzeit sind mehrere Mitgliedstaaten mit hohen Arbeitskräfte- und Qualifikationsdefiziten konfrontiert, weshalb eine Steigerung der Lernbeteiligung Erwachsener unerlässlich ist. Im Jahr 2022 lag die Lernbeteiligung in der EU bei nur 39,5 % der Erwachsenen in den vorangegangenen zwölf Monaten und damit 20,5 Prozentpunkte unter dem für 2030 angestrebten Ziel einer jährlichen Lernbeteiligung von 60 % der Erwachsenen. **Die Empfehlung zu ILA zielt darauf ab, den Zugang zu erweitern und die Motivation und die Anreize für Erwachsene zu steigern, sich zu bilden**, was auch im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel sowie vor dem Hintergrund der derzeitigen demografischen Trends von Bedeutung ist.

Die Überprüfung hat gezeigt, dass **die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung des Rates noch in einem frühen Stadium sind und in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfallen**, da die Empfehlung erst im Jahr 2022 angenommen wurde, wenngleich einige gemeinsame Entwicklungen erkennbar sind. **Etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten verfügt über ILA oder hat konkrete Pläne, eine ILA-Regelung einzuführen. Zwei weitere Mitgliedstaaten prüfen die Möglichkeit, sie in Zukunft einzuführen.** Die übrigen Mitgliedstaaten versuchen derzeit, die Ziele der Empfehlung durch andere Maßnahmen zu erreichen.

Mit der operativen Umsetzung der Bestimmungen der Empfehlung **wurde oder wird in den meisten Mitgliedstaaten begonnen, indem zunächst eine ILA-Regelung erprobt wird**, die in Zukunft ausgeweitet werden soll. Weitere rechtliche Bestimmungen, die zur Erreichung der Ziele der Empfehlung erlassen wurden, sind fragmentiert und richten sich in erster Linie an spezifische Bevölkerungsgruppen.

Was die ILA-spezifischen politischen Elemente betrifft, so ist **bei einigen ILA-Regelungen Universalität (d. h. Verfügbarkeit für alle Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter) zu verzeichnen**, wobei eine Reihe von Mitgliedstaaten dies für die Zukunft plant, während **Übertragbarkeit** (d. h. die Möglichkeit, die Ansprüche auf dem Konto unabhängig von einem Wechsel des Arbeitsplatzes oder des Arbeitsmarktstatus zu behalten) **und Anhäufung** von Bildungsansprüchen über einen bestimmten Zeitraum hinweg in den untersuchten Regelungen noch selten vorkommen. Sowohl bei ILA als auch bei anderen Bildungsangeboten liegt ein **besonderes Augenmerk auf digitalen und grünen Qualifikationen**.

Die Komponenten der **günstigen Rahmenbedingungen** (d. h. Berufsorientierung, Validierung von Qualifikationen, nationales Verzeichnis von Lernmöglichkeiten, bezahlter Bildungsurlaub, Integration der Bildungsunterstützung in ein einheitliches nationales digitales Portal) sind im Allgemeinen nicht vollständig integriert. Die Ausnahme ist das **einheitliche nationale digitale Portal, das in allen Mitgliedstaaten, die über ILA verfügen oder deren Umsetzung planen, bereits verfügbar oder geplant ist**.

Fast alle Mitgliedstaaten nutzen EU-Mittel oder -Instrumente für die Konzeption, Erprobung oder Anwendung der ILA-Regelung oder werden dies künftig tun. Die Nachhaltigkeit der Finanzierung der Regelung ist jedoch derzeit nicht vollständig gewährleistet. Positiv zu vermerken ist, dass **Interessenträger** insbesondere bei der Konzeption der ILA-Regelung weithin einbezogen werden.

1. Individuelle Lernkonten

Während **insgesamt 14 Mitgliedstaaten über eine ILA-Regelung verfügen oder für die Zukunft konkrete Pläne dafür haben**, vermelden zwei von ihnen bereits bestehende nationale ILA-Regelungen, während zwei weitere entweder vor Kurzem damit begonnen haben oder gerade dabei sind, eine bestehende Regelung in eine ILA-Regelung umzuwandeln. **Die meisten planen die erste Erprobung der Regelung oder haben bereits damit begonnen**; in zwei Fällen betrifft dies eine spezifische Art von Qualifikationen (digital) und in einem Fall einen bestimmten Sektor (Baugewerbe). Zwei weitere Mitgliedstaaten arbeiten an der Konzeption einer nationalen ILA-Regelung mit konkreten Plänen oder Optionen im Blick. Darüber hinaus gibt es **eine regionale Regelung** mit einer ILA-Regelung ähnlichen Merkmalen.

Zudem **haben zwei weitere Mitgliedstaaten berichtet, dass sie keine konkreten Pläne haben, aber die Durchführbarkeit der Einführung einer ILA-Regelung prüfen**.

2. Weitere rechtliche Bestimmungen zur Bildung

Was die rechtlichen Rahmenbedingungen betrifft, so haben alle Mitgliedstaaten das Bestehen weiterer rechtliche Bestimmungen zur Bildung vermeldet. In den meisten Fällen betrifft dies bestimmte Rechte auf Teilnahme an Lernprogrammen und Bildungsmöglichkeiten für spezifische Bevölkerungsgruppen. In diesem Zusammenhang haben sechs Mitgliedstaaten berichtet, dass sie auf nationaler oder regionaler Ebene Bildungsmöglichkeiten in Form von Gutscheinen anbieten. Weitere Regelungen umfassen Bildungspässe, Entwicklungspfade oder andere Arten von Bildungsangeboten. Einige Mitgliedstaaten haben erwähnt, dass es regionale oder lokale Bildungsregelungen gibt.

Die Bildungsmöglichkeiten zielen auf die Entwicklung spezifischer **Arten von Qualifikationen** ab – digitale, grüne, sprachliche Qualifikationen, Grundqualifikationen und die Anpassung des Angebots je nach Angabe spezifischer Qualifikationsdefizite, die von Arbeitgebern gemeldet werden oder auf anderen Daten beruhen.

Die Bildungsunterstützung **richtet** sich vorwiegend an Arbeitslose, Beschäftigte (unter bestimmten Bedingungen), alle Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter oder Selbstständige sowie an Arbeitgeber, in einzelnen Mitgliedstaaten auch speziell an KMU.

In diesem Zusammenhang wurde von einzelnen Mitgliedstaaten auf die Rolle von Sozialpartnern und Tarifverträgen hingewiesen.

Neben Bildung selbst werden häufig andere Dienstleistungen wie etwa die **Validierung** beruflicher Kenntnisse und Qualifikationen sowie **Beratung und Orientierung** angeboten. Ein gewisses **Recht auf Bildung oder Lernen** wird in den meisten Mitgliedstaaten im Arbeitsrecht, in Tarifverträgen oder anderweitig erwähnt, und auch einige Formen des **bezahlten Bildungsurlaubs** werden weithin vermeldet. In zwei Mitgliedstaaten werden unter bestimmten Bedingungen Steuervergünstigungen oder -erstattungen für Bildungskosten eingeräumt. Einige von ihnen erwähnten auch die Förderung der Kultur des lebenslangen Lernens und der beruflichen Weiterbildung.

Die Abschnitte 3 bis 7 beziehen sich speziell auf die bestehenden oder geplanten ILA-Regelungen und auf die 14 überprüften Mitgliedstaaten.

3. ILA-spezifische politische Elemente

In den meisten Mitgliedstaaten wird die Universalität des ILA, d. h. die Verfügbarkeit für alle Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter, und die Gewährung von Bildungsansprüchen, die substanzielle Bildung ermöglichen, vermeldet. In einigen Mitgliedstaaten wurden die Sozialpartner und Interessenträger bereits in der Konzeptionsphase der Regelung einbezogen. In Bezug auf die **Übertragbarkeit** und die **Bedingungen für die Anhäufung** sind jedoch noch einige Fortschritte zu erwarten, da mehrere Mitgliedstaaten berichten, dass dies nicht möglich ist oder nicht in Betracht gezogen wird.

Bislang ist das ILA in sieben Mitgliedstaaten universell oder wird es sein. Die übrigen ILA-Regelungen richten sich an spezifische Untergruppen von Erwachsenen, zumindest für einen bestimmten Zeitraum (z. B. während der **Erprobungsphase**). Die häufigsten Zielgruppen sind entweder Beschäftigte oder Arbeitslose, auch mit weiteren Bedingungen wie etwa Sektor, Bildungsniveau oder Dauer der Arbeitslosigkeit, sowie Personen unterhalb eines bestimmtes Einkommens.

Was die **Einbeziehung aller relevanten Interessenträger** betrifft, so berichten die meisten, dass sie bei der Konzeption des ILA und dem Entwurf des Rechtsrahmens eng mit Sozialpartnern zusammengearbeitet haben. In anderen Mitgliedstaaten ist eine aktive Zusammenarbeit mit Vertretern verschiedener Sozialpartner, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände vorgesehen.

In Bezug auf die **Gewährung von Bildungsansprüchen** für jedes ILA bieten die Mitgliedstaaten unterschiedliche Lösungen an. Der Umfang des Anspruchs variiert erheblich, da die Zuweisung in einigen Mitgliedstaaten für ein Jahr, in anderen für drei oder fünf Jahre gilt. Zudem legen einige Mitgliedstaaten fest, dass die Kursgebühr ganz oder teilweise von der an der Bildungsmaßnahme interessierten Person bezahlt werden kann.

Was die Gewährung **zusätzlicher Ansprüche für Personen** betrifft, die den dringendsten **Weiterbildungs- und Umschulungsbedarf haben**, so bieten die meisten Mitgliedstaaten im Rahmen der ILA-Regelung derzeit keine zusätzlichen individuellen Bildungsansprüche an. Bedürftige Gruppen können jedoch über die öffentliche Arbeitsverwaltung (ÖAV) Zugang zu Bildungsmöglichkeiten erhalten, indem sie an aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen. In einzelnen Fällen werden zusätzliche Ansprüche gewährt, und in einigen weiteren Fällen ist vorgesehen, dass Personen mit dem größten Bedarf an Weiterbildung und beruflicher Umschulung in Zukunft zusätzliche individuelle Bildungsrechte auf ihrem Konto haben können. Derzeit ziehen drei Mitgliedstaaten diesen Aspekt nicht in Betracht.

In einigen Mitgliedstaaten ist die **Übertragbarkeit** von Ansprüchen bei beruflichen Übergängen, d. h. beim Wechsel des Arbeitsplatzes oder des beruflichen Status, bereits eingeführt, während sie in anderen geplant ist. In einzelnen Mitgliedstaaten ist die diesbezügliche Sachlage noch unklar. Nur in zwei Fällen sind die Ansprüche aufgrund der Art ihrer Umsetzung nicht übertragbar.

Was die Möglichkeit der **Anhäufung und Aufbewahrung** individueller Bildungsansprüche betrifft, so ist dies nur in einem Mitgliedstaat effektiv möglich, in einem anderen nur teilweise. In drei Mitgliedstaaten ist eine Aufbewahrung nicht möglich, aber die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs recht lang. In sechs Mitgliedstaaten ist eine Anhäufung derzeit nicht möglich, bleibt jedoch eine offene Frage für künftige Erörterungen. In zwei Fällen werden Anhäufung und Aufbewahrung während der Erprobungsphase getestet.

Die meisten Mitgliedstaaten betonen die **Relevanz der Bildung** für den Arbeitsmarkt mit besonderem Augenmerk auf dem grünen und digitalen Wandel, während andere ein breiteres Spektrum an Bildungsmöglichkeiten anbieten.

4. Günstige Rahmenbedingungen

Während die Verfügbarkeit eines öffentlichen nationalen Verzeichnisses von Lernmöglichkeiten, die für die Nutzung der ILA-Ansprüche infrage kommen, weiterhin beobachtet wird, scheinen die Validierungsmöglichkeiten nicht gut in die untersuchte ILA-Regelung integriert zu sein. Zu den anderen Komponenten gehören Berufsorientierung, ein einheitliches nationales digitales Portal und bezahlter Bildungslaus, die auf einem mittleren Niveau eingeführt sind und Verbesserungsmöglichkeiten aufweisen.

Die meisten Mitgliedstaaten bieten allen Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter Möglichkeiten der **Berufsorientierung** an, vorwiegend über lokale Arbeitsvermittlungsdienste oder im Rahmen anderer Projekte. Einige von ihnen haben die Berufsorientierung entweder in die ILA-Regelung aufgenommen oder planen dies, während andere diese Möglichkeit in Erwägung ziehen. Einzelne Mitgliedstaaten bieten diese Möglichkeit noch nicht an.

Was die **Validierung** von Qualifikationen betrifft, so stehen Validierungsmöglichkeiten nur in zwei Mitgliedstaaten weithin zur Verfügung. In den anderen Mitgliedstaaten ist die Validierung von Qualifikationen unter bestimmten Bedingungen oder in einem eher begrenzten Umfang möglich. In einzelnen Mitgliedstaaten ist die Umsetzung von Validierungsmöglichkeiten jedoch für die Zukunft geplant, insbesondere im Rahmen der ILA-Regelung.

Ein **öffentliches nationales Verzeichnis von Lernmöglichkeiten**, die für die Nutzung der ILA-Ansprüche infrage kommen, ist in den meisten Mitgliedstaaten bereits verfügbar. In vier Mitgliedstaaten gibt es derzeit kein einheitliches öffentliches nationales Verzeichnis, während andere die Einführung eines solchen planen.

In den meisten Mitgliedstaaten wird die Integration der Bildungsunterstützung in ein **einheitliches nationales digitales Portal** entweder verfügbar oder teilweise verfügbar sein. Es gibt Pläne für eine künftige Integration, auch in Kombination mit der bevorstehenden ILA-Regelung oder in Verbindung mit dieser.

In vier Mitgliedstaaten gibt es **bezahlten Bildungsurlaub** oder Einkommensersatzregelungen während der Bildungsmaßnahme für alle erwerbstätigen Erwachsenen. In zwei dieser Mitgliedstaaten beteiligen sich Arbeitgeber finanziell an der Bereitstellung von Bildung oder Weiterbildung, wozu auch die Fortzahlung des Arbeitsentgelts während der Bildungsmaßnahme gehören kann. In fünf Mitgliedstaaten stehen bezahlter Bildungsurlaub oder Einkommensersatzregelungen nur teilweise zur Verfügung. Einige Mitgliedstaaten bieten unbezahlten Bildungsurlaub als zusätzliche Option oder als einzige Option an. In zwei Mitgliedstaaten ist das Recht auf bezahlte Berufsbildung oder sogar unbezahlte Berufsbildung derzeit nicht gesetzlich verankert. In diesen Mitgliedstaaten wird derzeit die Möglichkeit der Einführung eines Bildungsurlaubs erörtert, auch im Rahmen der ILA-Regelung.

5. Unterstützende Maßnahmen

Die ILA-Regelung sollte durch unterstützende Maßnahmen flankiert werden, um zu gewährleisten, dass ihr Potenzial voll ausgeschöpft wird. Etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten führt regelmäßig **Sensibilisierungskampagnen oder Öffentlichkeitsarbeit** durch oder plant deren Durchführung. Einzelne Mitgliedstaaten führen noch keine Kommunikationstätigkeiten durch oder haben derzeit keine spezifischen diesbezüglichen Pläne, was vorwiegend darauf zurückzuführen ist, dass sie sich noch in der Konzeptionsphase ihrer Regelungen befinden. Nur zwei Mitgliedstaaten vermelden gut (mittelhoch bis hoch) entwickelte Tätigkeiten zur Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit, die mit bereits bestehenden Regelungen in Verbindung stehen oder auf bestehenden Regelungen aufbauen.

Bei bereits bestehenden Regelungen werden größere Veranstaltungen wie etwa Konferenzen und andere Verbreitungskanäle genutzt, darunter Fernsehen, Printmedien, Radio, soziale Netzwerke und/oder Werbung in öffentlichen Verkehrsmitteln. Über die breite Öffentlichkeit hinaus richten sich Tätigkeiten in erster Linie an Bildungsanbieter und Arbeitgeber, und die Förderung erfolgt durch den Staat, Bildungsanbieter oder Arbeitgeber selbst. Für die übrigen Mitgliedstaaten sind nach der Einführung der Regelung Sensibilisierungskampagnen und -tätigkeiten geplant, die beispielsweise Konferenzen, Workshops und andere Arten von Veranstaltungen, Sensibilisierungsmaterial und Werbekampagnen in Massenmedien und sozialen Medien umfassen können.

Ein ähnliches Muster ist bei **Überwachungs- und Evaluierungstätigkeiten** zu beobachten, bei denen etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten regelmäßig Überwachungstätigkeiten durchführt oder deren Durchführung plant. Für rund fünf Mitgliedstaaten ist es noch zu früh für eine Überwachung oder auch nur die Konzeption von Überwachungsverfahren. Nur eine Minderheit verfügt über ein bewährtes Überwachungs- und Evaluierungssystem, das regelmäßige Berichterstattung und Evaluierungen umfasst.

6. Finanzierung

Im Allgemeinen ist die Nachhaltigkeit der Finanzierung der ILA-Regelung nicht vollständig gewährleistet. In den meisten Fällen stützt sich die derzeitige Finanzierung vorwiegend auf EU-Mittel und nationale Kofinanzierung. In einigen Mitgliedstaaten wird eine Kofinanzierung auf der Grundlage einer Kombination aus öffentlichen und privaten Quellen in die Regelung integriert oder geprüft, wobei ihre Bedeutung für die Zukunft anerkannt wird.

Die meisten Mitgliedstaaten haben kein Modell für eine **nachhaltige Finanzierung** eingeführt oder geplant und beabsichtigen, es während der Konzeptionsphase oder nach der Bewertung der Erprobungsergebnisse zu entwickeln. Um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, ziehen einige Mitgliedstaaten bereits bestimmte Optionen in Betracht, wie etwa die Zuweisung eines bestimmten **Anteils des Sozialversicherungseinkommens** zur Finanzierung der Regelung, **sektorale Fonds**, ein **Bildungsdarlehen**, eine öffentliche Finanzierung und/oder **öffentliche und private Kofinanzierung**. Für die Aufstockungen wird eine **Kofinanzierung** seitens des Arbeitgebers und/oder der Einzelperson in Betracht gezogen.

Die **Nachhaltigkeit der günstigen Rahmenbedingungen** hängt hauptsächlich mit der Pflege des **einheitlichen nationalen digitalen Portals** zusammen, die intern erfolgt.

Fast alle Mitgliedstaaten nutzen **EU-Mittel oder -Instrumente** für die Konzeption, Erprobung oder Anwendung der ILA-Regelung oder werden dies künftig tun. EU-Mittel werden in erster Linie zur Finanzierung der Erprobung der Regelung, des Bildungsangebots, der Entwicklung des Portals oder zur Unterstützung bei der Konzeption der Regelung verwendet. Einige Mitgliedstaaten bekräftigen, dass sie planen, weiterhin EU-Mittel zu nutzen, wenn diese in Zukunft zur Verfügung stehen.

7. Wirksame Öffentlichkeitsarbeit

In den meisten Mitgliedstaaten war es nicht möglich, den Abdeckungs- oder Nutzungsgrad der ILA zu bestimmen, da die Umsetzung der ILA-Regelung erst vor Kurzem angelaufen oder in der Planungsphase ist. Auf der Grundlage der Angaben einiger Mitgliedstaaten variiert der Prozentsatz der erwachsenen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter mit Zugang zu Lern-/Bildungsmöglichkeiten jedoch erheblich, was auch die begrenzte Verfügbarkeit der für die ILA-Erprobung bereitgestellten Mittel widerspiegelt.

C. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die multilaterale Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung des Rates zu individuellen Lernkonten, in die auch diejenigen Mitgliedstaaten einbezogen waren, die derzeit keine ILA-Regelungen umsetzen, hat gezeigt, dass **das ILA nicht nur ein neues Finanzierungsinstrument, sondern vielmehr ein Mechanismus zur kritischen Überprüfung und Reform des Erwachsenenbildungssystems ist**. Im Allgemeinen besteht unter den 14 überprüften Mitgliedstaaten ein starkes Engagement für die Umsetzung der ILA-Regelung. Die umsetzenden Mitgliedstaaten haben unter Beweis gestellt, dass sie ein **breites Verständnis des ILA und seiner Bestandteile haben und sich der Bereiche bewusst sind, an denen längerfristig gearbeitet werden soll**. Darüber hinaus hat die Überprüfung einen positiven Lernwillen unter ihnen gefördert. Es gibt mehrere positive Gemeinsamkeiten, wie etwa die erklärte **Einbeziehung von Sozialpartnern in die Entwicklung der ILA-Regelungen**. Insgesamt hat die Überprüfung gezeigt, dass eine erfolgreiche Umsetzung und **weitere Fortschritte nicht nur eine aktive Einbeziehung der Mitgliedstaaten, sondern auch ein Umdenken bei den Empfängern und Interessenträgern auf zentraler und lokaler Ebene erfordern**, damit die ILA-Empfehlung in vielen Mitgliedstaaten als starker Beschleuniger für Reformen im Bereich der Erwachsenenbildung wirken kann.

Anhang 1: Länderspezifische Schlussfolgerungen der EMCO PAG zu ILA im Jahr 2024